

**II.**  
**Niedersächsisches Ausführungsgesetz**  
**zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts**  
**der Industrie- und Handelskammern**  
vom 20. Dezember 1957 (Nds. GVBl. Sb. I S. 552)  
in der Fassung vom 29. Mai 1995 (Nds. GVBl. 1995 S. 126)

**§ 1**

**Errichtung, Auflösung, Änderung der Bezirksabgrenzung**

- (1) Industrie- und Handelskammern im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920) werden vom Landesministerium errichtet oder aufgelöst. Das Gleiche gilt für die Änderung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern. Bei der Abgrenzung sollen die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit und die Eigenart der Bezirke, die steuerliche Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen und das Streben nach Kostenersparnis maßgebend sein.
- (2) Werden Bezirke der Industrie- und Handelskammern geändert, so muss eine Vermögensauseinandersetzung erfolgen; können sich die beteiligten Kammern hierüber nicht einigen, so entscheidet die für die Aufsicht zuständige oberste Landesbehörde (Aufsichtsbehörde).

**§ 2**

**Besondere Maßnahmen der Staatsaufsicht**

Die Aufsichtsbehörde kann die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Industrie- und Handelskammer trotz wiederholter Aufforderung nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das bisherige Präsidium führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor; die Aufsichtsbehörde kann einen Beauftragten einsetzen, der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider Organe ausübt.

**§ 3**

**Beitreibung der Abgaben**

Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren der Industrie- und Handelskammern werden von den Gemeinden, soweit sie Vollstreckungsbehörden sind, im Übrigen von den Landkreisen nach den für Gemeinde- und Kreisabgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

**§ 4**

**Rechnungslegung und -prüfung**

- (1) Für die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern sind die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Grundsätze für die Prüfung der Jahresrechnung aufstellen. Sie bestimmt, welche Stelle die Jahresrechnung prüft; auch

kann sie eine Prüfung durch den Landesrechnungshof mit dessen Einverständnis veranlassen.

## **§ 5**

### **Bestellung von Arbeitnehmervertretern**

- (1) Zuständig für die Bestellung der in die Ausschüsse für Berufsausbildung zu entsendenden Arbeitnehmervertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes) ist die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Arbeitnehmervertreter sind aus Vorschlagslisten zu berufen, die von den im Bezirk der Industrie- und Handelskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Die Ausschusssitze sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.
- (3) Entfällt bei einem Ausschussmitglied eine Voraussetzung für seine Bestellung oder stellt sich nachträglich heraus, dass sie nicht vorgelegen hat, so ist es abuberufen.

## **§ 6**

### **Sachverständige**

Die Industrie- und Handelskammern sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung und den hierzu ergangenen Vorschriften Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen.

## **§ 7**

### **Höchstbeiträge**

Die Aufsichtsbehörde kann für Kammerzugehörige, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, Höchstbeiträge festsetzen (§ 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes). Hierbei sind die wirtschaftlichen Belange dieser Gewerbetreibenden und die steuerliche Leistungsfähigkeit der anderen Kammerzugehörigen (§ 2 des Bundesgesetzes) zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften**

- (1) Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden oder inhaltsgleichen Rechtsvorschriften aufgehoben. Insbesondere werden folgende Vorschriften, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften aufgehoben:
  1. Das preußische Gesetz über die Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1870 / 19. August 1897 (Preuß. Gesetzesamml. 1870 S.134 und 1897 S. 343) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzesamml. 1934 S. 6),

2. das braunschweigische Gesetz über die Industrie- und Handelskammer vom 23. Dezember 1933 (Braunschw. GVS. S. 211 ) in der Fassung des Gesetzes vom 3. August 1937 (Braunschw. GVS. S. 82),
3. das Gesetz für den Freistaat Oldenburg betr. die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer vom 19. Februar 1900/1. August 1924 (Old. GBl. Bd. 33 S. 121 und Bd. 43 S. 523) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1937 (Old. GBl. Bd. 50 S. 341),
4. das Gesetz betr. die Errichtung einer Industrie- und Handelskammer für Schaumburg-Lippe vom 3. April 1925 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XXVIII S. 341) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1937 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XXXII S. 305).